

# Wiederkehrende Beiträge (wkB) für den Ausbau von Straßen

Was kommt da auf uns zu?

# Themen

1. Warum Ausbaubeiträge nicht einfach abschaffen?
2. Der Unterschied zwischen Einmalbeiträgen und wkB
3. Spätester Zeitpunkt für die Einführung der wkB
4. Was geschieht mit vorher begonnenen Maßnahmen?
5. Häufiges Streitthema: Ausbau oder Erschließung
6. Ermittlung und Verteilung des beitragsfähigen Aufwands
7. Festlegung des Gemeindeanteils am beitragsfähigen Aufwand
8. Schwierig: Bildung von Abrechnungsgebieten
9. Verschonungsregelung

# Thema 1

## **WARUM AUSBAUBEITRÄGE NICHT EINFACH ABSCHAFFEN?**

**Straßenausbaubeiträge abschaffen, Bürger entlasten und  
Kommunen entschädigen**

Ein Positionspapier des BdSt Rheinland-Pfalz und Haus & Grund Rheinland-Pfalz

# Regelungen anderer Bundesländer

- **Abschaffung** der Ausbaubeiträge in Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen.
- Von Anfang an **keine Ermächtigung**: Baden-Württemberg
- Freiwillige Entscheidung der Gemeinden: Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein – aber Pflicht zum Haushaltsausgleich
- Sonderregelung Nordrhein-Westfalen

# Konnexitätsprinzip

- Art. 49 Abs. 4 u. 5 Landesverf. RP: bei Abschaffung Pflicht zum Ausgleich des Einnahmenausfalls durch das Land
- Bayern: 85 Mio. €/a
- Brandenburg: 1.416,77 €/a je km<sup>2</sup> Verkehrsfläche
- Mecklenburg-Vorpommern: 25 Mio. €/a
- In RP vorgeschlagen:
  - Bund der Steuerzahler: 50 Mio. €/a
  - CDU-LT-Fraktion: 75 Mio. €/a

# Finanzieller Ausgleich reicht nicht

**Straßenausbaubeiträge: Wer „A“ wie abschaffen sagt, muss auch „B“ wie bezahlen hinzufügen!**

- In allen Bundesländern, in denen Ausbaubeiträge abgeschafft wurden, klagen die Gemeinden, dass die Ausgleichsleistungen des Landes nicht ausreichen.
- Finanzausstattung der Gemeinden in RP lässt Abschaffung ohne adäquaten Ausgleich nicht zu.

# Eigene Berechnung

- 66 befragte Kommunen mit zusammen
  - 1.431.497 Einwohnern (Land: 4.084.000)
  - 52.368.338 m<sup>2</sup> Verkehrsflächen
- Hochrechnung auf Land (50 % Einwohnermaßstab, 50 % Siedlungsfläche) ergibt Mittelwert von ~140.000.000 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche
- Bei Lebensdauer einer Straße von 50 Jahren müssten jährlich ~2,8 Mio. m<sup>2</sup> Verkehrsflächen ausgebaut werden.
- Errechneter Einnahmenausfall: **325 Mio. €/a**

Nachzulesen: GuSt 2021 S. 48 ff.

Einwand:

So viel haben wir doch in den letzten 50 Jahren  
nicht annähernd investiert!

# Stimmt!!!



# „Logischer“ Einwand

Das Argument ist so logisch wie die Argumentation eines Grundstücksmaklers:

*„Der Eigentümer hat in den letzten 50 Jahren kaum etwas an seinem Haus gemacht, deshalb können Sie davon ausgehen, dass Sie als Käufer in den nächsten Jahren auch kaum etwas machen müssen.“*

# Rechtslage

- § 94 Abs. 2 GemO: Vorrang der speziellen Entgelte vor Steuern
- Pflicht zum Haushaltsausgleich und Überschuldungsverbot
- Ohne Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten keine Zuwendungen
- Adäquater finanzieller Ausgleich durch Land war nicht zu erwarten.

Ergo: „Abschaffen geht nicht!“

# Die Lösung des Landesgesetzgebers

## § 10a KAG – Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinden erheben für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge.

## Thema 2

# **DER UNTERSCHIED ZWISCHEN EINMALBEITRÄGEN UND WKB**



# Unterschied

## Einmalbeiträge

- Es zahlen nur die Anlieger der Verkehrsanlage, die ausgebaut wird.
- Anlieger klassifizierter Straßen zahlen nur für Gemeindeeinrichtungen (Gehwege, Straßenbeleuchtung)
- Hohe Beitragsbelastung, oft fünfstellig
- Heranziehung nur in längeren Zeiträumen

## Wiederkehrende Beiträge

- Alle Grundstückseigentümer innerhalb der zusammenhängend bebauten Ortslage zahlen, wenn im Abrechnungsgebiet eine Verkehrsanlage ausgebaut wird.
- Auch Anlieger klassifizierter Gemeindestraßen müssen zahlen.
- Heranziehung immer, wenn eine Verkehrsanlage im Abrechnungsgebiet ausgebaut wird, **also öfter**.
- Niedrigere Beitragsbelastung (zwei oder dreistellig)



**Ausgebaute Straße, Kosten:  
400.000 €**

**Beitragspflichtiges  
Beispielgrundstück (526 m<sup>2</sup>)**

# Beitragsmaßstab (Empfehlung GStB)

## § 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H.

Reine Grundstücksfläche als Beitragsmaßstab wäre unzulässig. Beitrag: Ausgleich des möglichen Vorteils, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

# Anonymisiertes Beispiel

Unterschied einmaliger Beitrag (eB) und wiederkehrender Beitrag (wkb) anhand einer tatsächlichen Ausbaumaßnahme		
	eb	wkb
Beitragsfähiger Aufwand	400.000 €	
Gemeindeanteil (30 %)	120.000 €	
verbleibt Anliegeranteil	280.000 €	
gewichtete Grundstücksfläche aller Anlieger	8.250 m <sup>2</sup>	1.030.484,38 m <sup>2</sup>
ergibt Beitragssatz je m <sup>2</sup> gewichtete Beitragsfläche	33,9394 €	0,2717169
Beispielgrundstück:		
Fläche	526,0 m <sup>2</sup>	
zuzüglich Vollgeschossezschlag	105,2 m <sup>2</sup>	
ergibt beitragspflichtige Fläche	631,2 m <sup>2</sup>	
ergibt Einmalbeitrag	<b>21.422,55 €</b>	<b>171,51 €</b>

**Nachrichtlich: bei eB Gemeindeanteil 40 % = 18.362,18 €**

## Thema 3

# **SPÄTESTER ZEITPUNKT FÜR DIE EINFÜHRUNG**

## Artikel 3

### Übergangsbestimmung zur Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Abweichend von Artikel 4 können die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze einmalige Beiträge nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes in der bisherigen Fassung erheben, sofern mit dem Ausbau bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wurde. Als Beginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

## Thema 4

# **WAS GESCHIEHT MIT VORHER BEGONNENEN MAßNAHMEN?**

# Beispiel

In der Ortsgemeinde X wird die Dorfstraße ausgebaut (geschätzte Kosten: 550 T€, Beitragssatz je m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche: 34 €). Es wurden Vorausleistungen erhoben. Baubeginn war im Apr. 2022. Die Fertigstellung der Straße verzögert sich bis voraussichtlich März 2023.

Im OGR wird von einer Fraktion der Antrag gestellt, eine Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge zu beschließen. **Geht das (noch)?**

# Umgang, mit Maßnahmen die vor dem 31.12.2023 begonnen wurden

- Entscheidend: Rechtslage bei **Entstehen der Beitragspflicht**.
- Beitragspflicht entsteht mit Eingang der **letzten Unternehmerrechnung**.
- Wenn bei Eingang der letzten Unternehmerrechnung noch Satzung über Einmalbeiträge galt, **müssen** Einmalbeiträge abgerechnet werden.
- Wenn z. B. am 01.07.2023 Satzung über wkB in Kraft tritt, **können** wkB für alle Maßnahmen erhoben werden, für die Beitragspflicht noch nicht entstanden sind.

# Rechtsprechung

„Bis zum Zeitpunkt des Entstehens sachlicher Beitragspflichten zur Entrichtung einmaliger Ausbaubeiträge ist ein satzungrechtlicher Systemwechsel in Gestalt der Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge möglich.“

OVG RP, Urteil vom 12.12.2018 (6 A 10308/18.OVG), s.a. Urt. vom 4.6.2019, 6 A 11610/18.OVG und OVG RP, Urt. v. 19.07.2022 – 6 A 10207/22, juris Rn. 22

# Umstellung auf wkB

Die Umstellung erfolgt durch Satzungsbeschluss. Die Einmalbeitragssatzung wird zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgehoben und gleichzeitig wird die Satzung über wiederkehrende Beiträge in Kraft gesetzt. Ab dann können keine **Einmalbeitragspflichten** mehr entstehen. Ab diesem Zeitpunkt entstehende Beitragspflichten müssen über den wkB umgelegt werden.

# Nebeneinander von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen ist **unzulässig**

Ein solches Nebeneinander von als öffentliche Einrichtungen konstituierten Gebietsteilen, in denen wiederkehrende Beiträge erhoben werden, und anderen Gebietsteilen mit Einmalbeiträgen hat der Senat (OVG RP, Urteil vom 25. August 2010 – 6 A 10505/10.OVG –, AS 39, 331) unter Geltung des § 10a KAG a. F. für zulässig erachtet. Nunmehr steht einem solchen Nebeneinander im Grundsatz die Neuregelung des Ausbaubeitragsrechts entgegen. § 10 KAG n. F. lässt (nur noch) die Erhebung einmaliger Ausbaubeiträge für Park- und Grünflächen zu; § 10a Abs. 1 Satz 1 KAG n. F. bestimmt, dass die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge erheben. Dieser Grundsatz wird durch die Bestimmung des § 10a Abs. 1 Satz 7 KAG n. F. bekräftigt, wonach ausnahmsweise – wenn in einer Gemeinde die Bildung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung nicht möglich ist und nicht alle Gebietsteile voneinander abgrenzbar sind – in den nicht abgrenzbaren Gebietsteilen in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 bis 4, 6 und 8 KAG n. F. einmalige Beiträge erhoben werden. Damit wird die Erhebung von Einmalbeiträgen ausdrücklich auf nicht abgrenzbare Gebietsteile beschränkt, was für das Gebiet „A`...d... P..wiese“ indessen nicht gilt, da es aufgrund der Außenbereichsfläche, die es von der Ortslage S...-E... trennt, ohne Weiteres von dieser abgrenzbar ist.

OVG RP, Urt. v. 4.6.2020 – 6 C 10927/19, juris

# Zum Beispiel

Umstellung auf wkB ist möglich. Ab Inkrafttreten der neuen Satzung sind für alle Maßnahmen, für die noch keine Beitragspflicht entstanden ist, wkB zu erheben. Vorausleistungen auf Einmalbeiträge müssen erstattet werden.

## Thema 5

# **HÄUFIGES STREITTHEMA: AUSBAU ODER ERSCHLIEßUNG?**

# Unterscheide

- Erschließungs- und Ausbaubeiträge – **Vorteil** durch wegemäßige Erschließung der Grundstücke soll abgegolten werden
- Erschließungsbeiträge – **erstmalige** Herstellung einer Verkehrsanlage  
Folge: 90 v. H. Anliegeranteil. Keine wkB
- Ausbaubeiträge – Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung einer **vorhandenen** Verkehrsanlage  
Folge: Anliegeranteil wird nach Verkehrsbedeutung bestimmt, einmalige oder wkB

# Abgrenzung Erschließung - Ausbau

Eine Anbaustraße ist erschließungsbeitragsrechtlich erstmalig endgültig hergestellt, wenn sie die nach dem satzungsmäßigen Teileinrichtungsprogramm und dem (dieses bezüglich der flächenmäßigen Teileinrichtungen ergänzenden) Bauprogramm erforderlichen Teileinrichtungen aufweist und diese dem jeweils für sie aufgestellten technischen Ausbauprogramm entsprechen.

OVG RP, Urt. v. 23.8.2017 – 6 A 11790/16, juris

# „Unfertige“ Straße



# Aber: Voraussehbarkeit

„Deshalb genügt das individuelle Erschlossensein eines Grundstücks durch eine auf seiner Höhe technisch fertiggestellte Erschließungsanlage für den Eintritt der Vorteilslage nicht. Wird jedoch eine Erschließungsanlage über längere Zeit nicht weitergebaut oder bleibt der Ausbauzustand der Erschließungsanlage hinter den Vorgaben des technischen Ausbauprogramms zurück, kann eine durchgehende Herstellung auch endgültig aufgegeben sein, indem eine teilweise hergestellte Anlage in eine selbständige Erschließungsanlage hineinwächst ... In diesen Fällen ist die Vorteilslage eingetreten, die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen also zeitlich begrenzt.“

BVerfG, Beschl. v. 3.11.2021 – 1 BvL 1/19, juris

Aber das Zurückbleiben hinter den Herstellungsmerkmalen der Satzung muss **erkennbare Absicht** der Gemeinde sein.

# Konsequenz des Landesgesetzgebers

§ 3 Abs. 2 Nr. 8 KAG:

Die in Absatz 1 bezeichneten Bestimmungen der Abgabenordnung gelten mit folgenden Maßgaben:

„8. über § 169 Abs. 1 Satz 1 hinaus ist die Festsetzung eines Beitrags ohne Rücksicht auf die Entstehung der Beitragsschuld spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Vorteilslage eintrat, nicht mehr zulässig;“

In Ansehung dieser Vorgaben obliegt die nähere Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts des Eintritts der tatsächlichen Vorteilslage im Einzelfall vorrangig den Fachgerichten. Ihnen steht im Rahmen der grundgesetzlichen Bindungen ein Spielraum zu, der in verfassungsrechtlicher Hinsicht nur eingeschränkt überprüfbar ist. (LT-Drs. 18/2692, S. 7)

# Thema 6

## **ERMITTLUNG UND VERTEILUNG DES BEITRAGSFÄHIGEN AUFWANDS FÜR DEN WKB**

# Die beiden Modelle des wkB

- A-Modell

**Spitzabrechnung** der in der Abrechnungseinheit im Beitragsjahr tatsächlich entstandenen Kosten.

- **Nachteil:**  
unterschiedliche Beträge
- **Vorteil:** Transparenz und Klarheit

- B-Modell

Durchschnittliche Kosten bis zu 5 Jahre

- **Vorteil:** Beständigkeit und Vorhersehbarkeit der Belastung
- **Nachteil:** Prognose erforderlich. Begründet Skepsis und Zweifel
- Es müssen jedes Jahr Aufwendungen anfallen.

# Ermittlung des wkB

- Grundlage: Tatsächliche Baukosten im Jahr (wenn keine Baukosten angefallen sind, können auch keine wkB erhoben werden).
- Beitragspflichtig: alle Eigentümer von Grundstücken im Abrechnungsgebiet (**nicht**: bebaute Grundstücke im Außenbereich)
- Beitragsmaßstab:
  - Grundstücksgröße mit Zuschlägen für zulässige Vollgeschosse
    - Maß der zulässigen (nicht tatsächlichen) baulichen Nutzung (10 – 50 %)
    - Artzuschlag (z. B. Gewerbezuschlag)

# Thema 7

## **FESTLEGUNG DES GEMEINDEANTEILS AM BEITRAGSFÄHIGEN AUFWAND**

## § 10a Abs. 3 KAG

„Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, und beträgt mindestens 20 vom Hundert.“



# Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes auf Anlieger und Ortsgemeinde

## Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr

- Anliegerverkehr = Ziel- und Quellverkehr von und zu den durch Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücken
- Durchgangsverkehr = Ziel- und Quellverkehr von und zu den Grundstücken außerhalb der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke
- Gilt für Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (evtl. unterschiedliche Anteile festzusetzen)
- Es kommt auf den Verkehr auf Verkehrsanlagen in der **Baulastträgerschaft der Gemeinde**, nicht auf klassifizierten Straßen an.

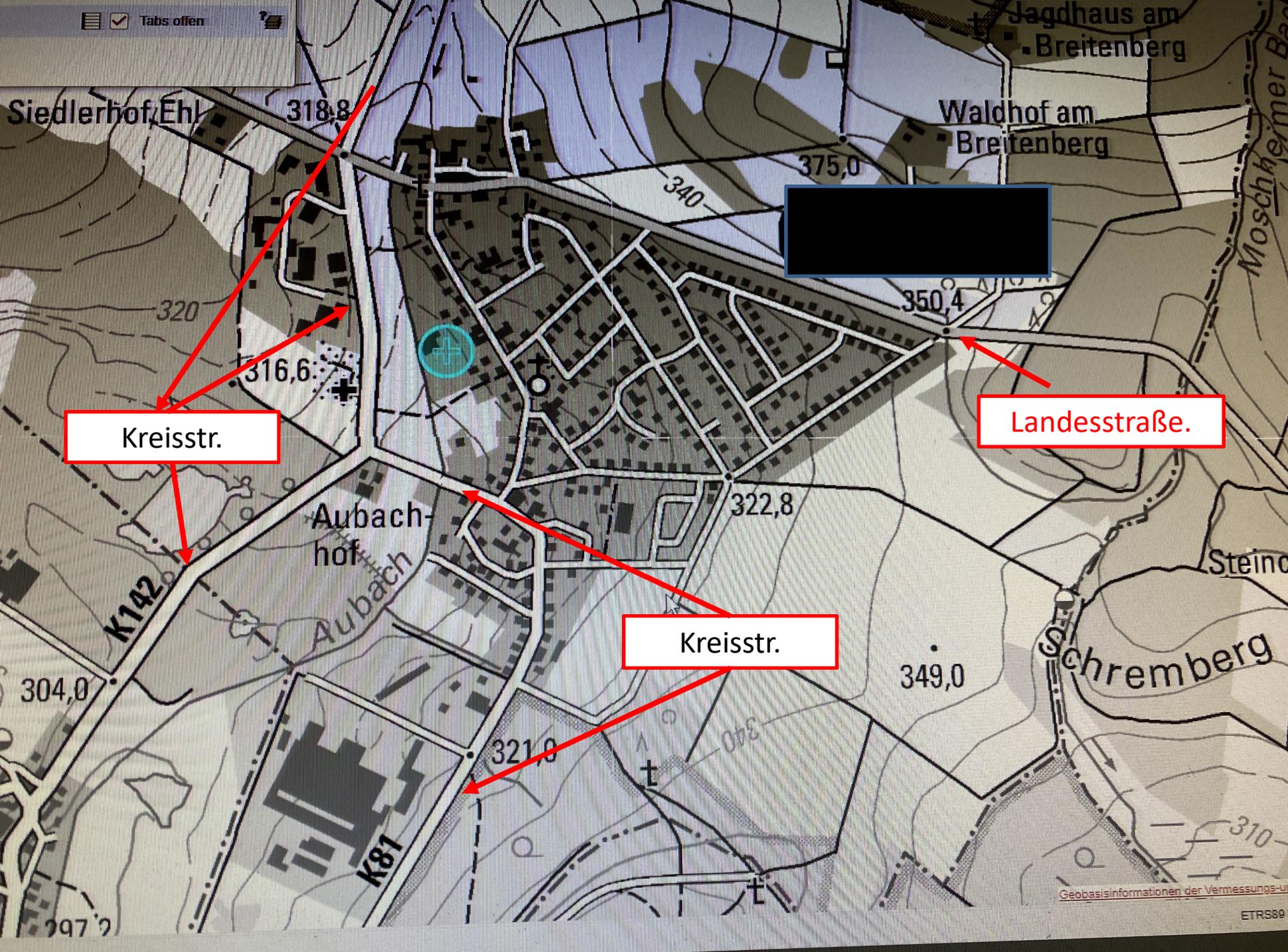


# Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes auf Anlieger und Ortsgemeinde

Grundsatzurteil OVG Rheinland-Pfalz:

Der Gemeindeanteil beträgt regelmäßig:

- Mindestens 20 %
- 25% bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- 35-45% bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- 50 %, wenn sich Durchgangs- und Anliegerverkehr die Waage halten
- 55-65% bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
- 70% bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.



Jagdhhaus am  
Breitenberg

Siedlerhof/Ehl

Waldhof am  
Breitenberg

Moschheimer Bach

318,8

375,0

320

340

350,4

316,6

Kreisstr.

Landesstraße.

Aubach-  
hof

322,8

K142

Aubach

Kreisstr.

Steind

304,0

349,0

Schremberg

K81

321,0

310

# Thema 8

## **SCHWIERIG: BILDUNG VON ABRECHNUNGSGEBIETEN**

# Erfordernis des zurechenbaren Vorteils

„Werden Beiträge erhoben, verlangt der Grundsatz der abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit nach Art. 3 Abs. 1 GG, dass die Differenzierung zwischen Beitragspflichtigen und nicht Beitragspflichtigen nach Maßgabe des **konkret-zurechenbaren Vorteils** vorgenommen wird, dessen Möglichkeit mit dem Beitrag abgegolten werden soll. Die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit für Straßenausbaubeiträge ist zulässig, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret-individuell zurechenbarer Vorteil für das beitragspflichtige Grundstück verbunden ist.“  
→

# Worin liegt der Vorteil?

Der beitragspflichtige Vorteil liegt danach in der Möglichkeit der besseren Erreichbarkeit der beitragspflichtigen Grundstücke und der besseren Nutzbarkeit des Gesamtverkehrssystems sowie dessen Aufrechterhaltung und Verbesserung als solchem; er ist geeignet, den Gebrauchswert der Grundstücke positiv zu beeinflussen.

BVerfG, Beschl. v. 25.6.2014 – 1 BvR 668/10, juris

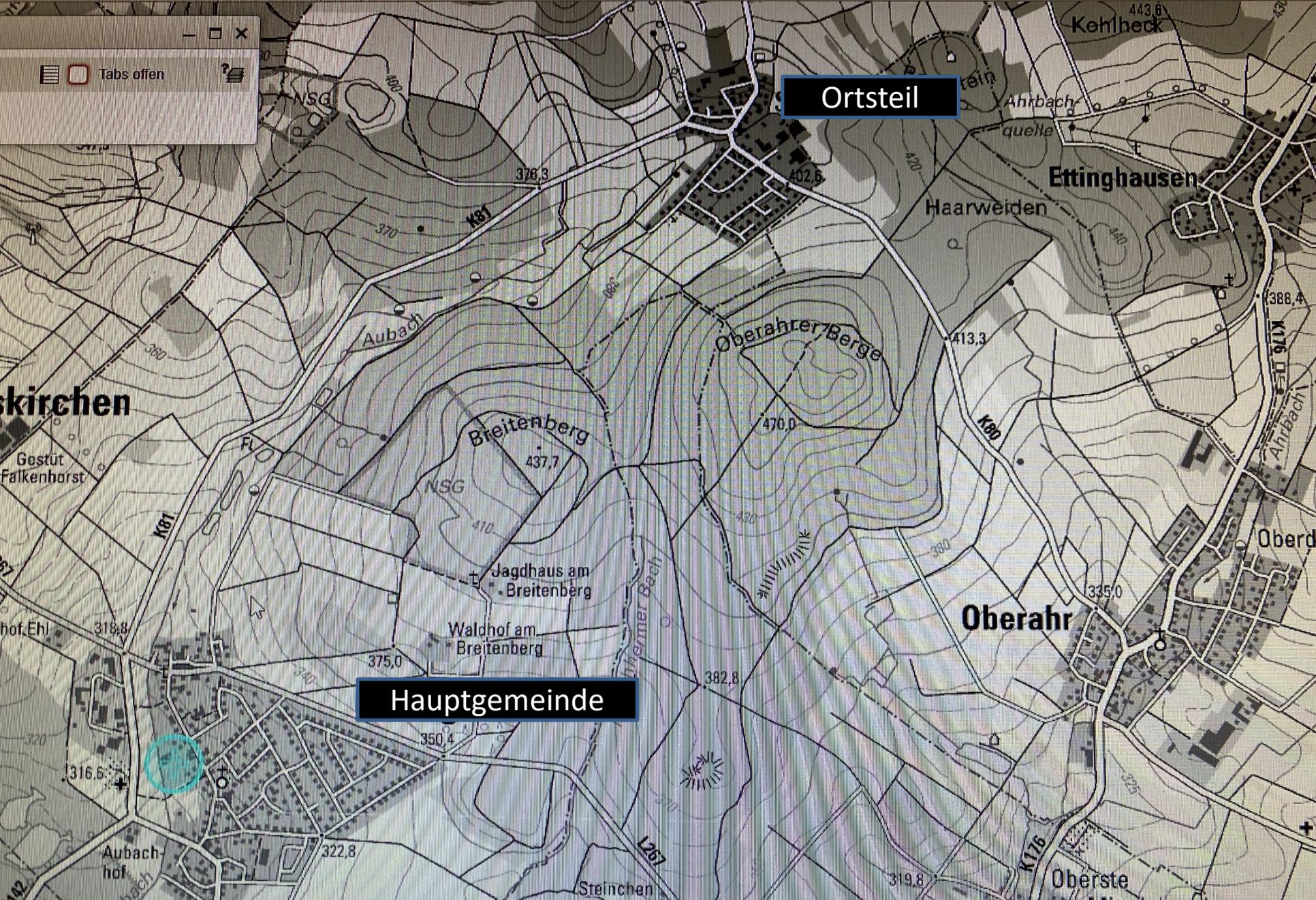
# Kein zurechenbarer Vorteil bei Zäsuren

Wenn die ausgebaute Straße durch Zäsuren von dem heranzuziehenden Grundstück getrennt wird, kann es nicht in die Abrechnungseinheit einbezogen werden.

Zäsuren können sein

- Bahnlinien,
- Flüsse,
- Außenbereichsflächen,
- Stark befahrende Bundes- oder Landesstraßen
- Gemarkungs- oder Ortsbezirksgrenzen

[-] [x] [?] Tabs offen



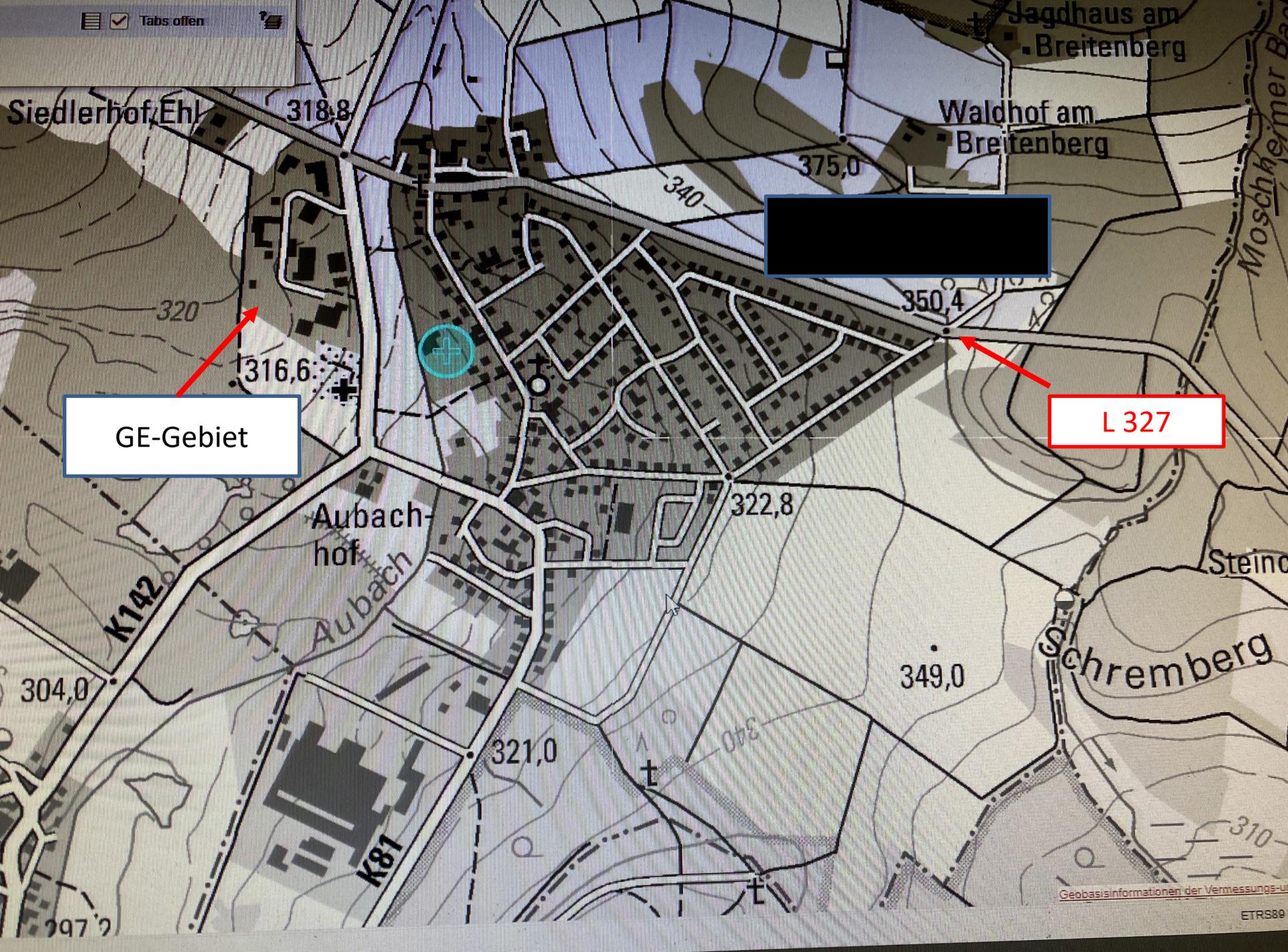
Ortsteil

Hauptgemeinde

## § 10 a

### Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) ... **4**Eine einheitliche öffentliche Einrichtung kann auch eine einzelne Verkehrsanlage sein, wenn dies zur Abgeltung des Vorteils im Einzelfall unabweisbar ist. ... ..



GE-Gebiet

L 327

Siedlerhof/Ehl

318,8

Waldhof am  
Breitenberg

375,0

320

316,6

340

350,4

304,0

K142

Aubach-  
hof

322,8

Steind

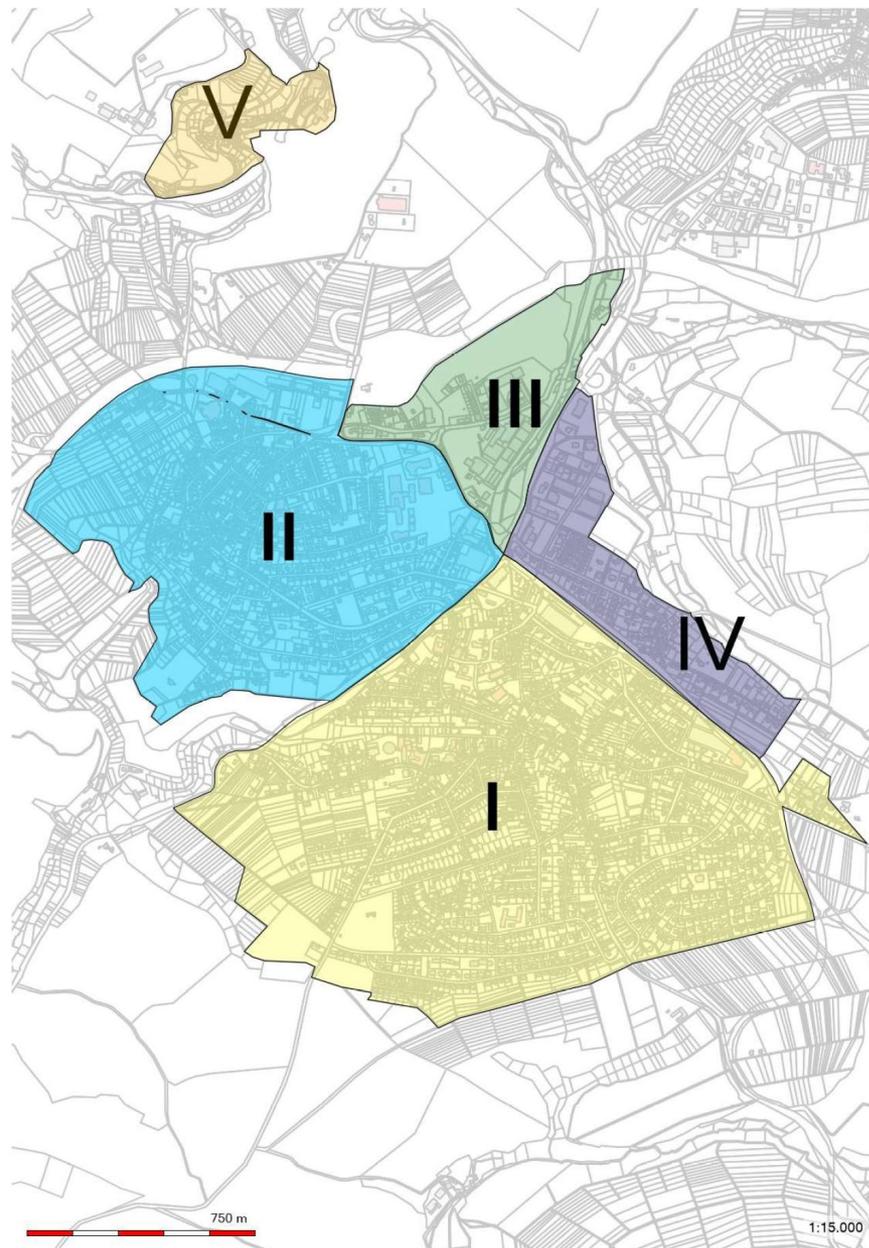
349,0

Schremberg

321,0

K81

310



# Keine Angst vor Schreckgespenstern! Zur Bildung der Abrechnungsgebiete beim WKB 72

**Rengsdorf** – keine Trennung durch geringen Außenbereich u. Westerwaldstraße (15.12.2020, 10352/20. OVG); **Hinterweidenthal** (30.7.2020, 6 A 11348/19. OVG); **Dudeldorf** – keine Trennung durch geringen Außenbereich zwischen Gewerbe- u. Wohngebiet (14.7.20, 6 A 11665/19. OVG); **Stadecken-Elsheim** – trotz 4.800 Einwohner keine Trennung durch die Selz u. Gemarkungsgrenze (4.6.2020, 6 C 10927/19. OVG); **Nastätten** – trotz 4.200 Einwohner keine Trennung durch Bundesstraße (4.6.2020, 6 C 10719/19. OVG); **Herforst** – keine Trennung durch Umgehungsstraße zwischen Gewerbe- u. Wohngebiet (4.6.2019, 6 A 11608/18. OVG); **Blankenrath** (3.9.2018, 6 A 11966/17. OVG); **Hahnstätten** – keine Trennung durch Bundesstraße, Fluss Aar und alte Bahnlinie (23.08. 2017, 6 A 10945/17. OVG); **Kaiserslautern**, Stadtteil Hohenecken (17.1. 2017, 6 A 10681/16. OVG); **Staudernheim** – keine Trennung durch Nahe (24.02.2016 (6 A 11031/15. OVG); **Zell** – keine Trennung durch Baulücke u. Bundesstraße (30.6.2015, 6 A 11016/ 14. OVG).

# Neu: Pflicht zur Zusammenfassung von Abrechnungsgebieten beim WKB

## Ausblick

Während früher, d. h. bis zur Gesetzesänderung im Mai 2020, eine eher kleinteilige Aufsplittung in Abrechnungsgebiete gefordert worden ist, scheint nun der „Trend“ eher dahin zu gehen, auch größere Abrechnungsgebiete zuzulassen oder – wie hier in Erpel – gar zu fordern.

Dies zeigt sich auch an der zugelassenen Größe der Gebiete. Hier wurde zunächst als Orientierungswert die Einwohnerzahl von 3.000 in den Raum gestellt<sup>21</sup>, während jüngst auch größere Abrechnungsgebiete mit über 8.000 Einwohnern zugelassen worden sind.<sup>22</sup>

Ist nun die Rechtsprechung zu Erpel eine prägende oder gar richtungsweisende Entscheidung? Oder nur eine Einzelfallentscheidung (wofür einiges spricht)? Oder gar ein „Ausrutscher“? Die weitere Entwicklung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird es zeigen.

# Abtrennung von Gewerbegebieten?

Es kommt darauf an, ob es zu einer Mehrbelastung der Eigentümer im Wohngebiet kommt.

Unterschiedliche Rechtsprechung →

# Unterschiedliche Rechtsprechung

- OVG RP, Urt. v. 10.12.2014 – 6 A 10852/14.OVG – gemeinsames Abrechnungsgebiet aus Wohngebiet und GE-Gebiet unzulässig, weil Straßen im GE-Gebiet aufwändiger ausgebaut werden müssen.
- VG Trier, Urt. v. 13.12.2018 – 10 K 4250/18.TR Höherer Aufwand für Straßen im GE-Gebiet wird ausgeglichen durch größere Grundstücke und Gewerbezuschlag.

# Empfehlung

- In kleinen, zusammenhängend bebauten Ortsgemeinden dürfte einheitliches Abrechnungsgebiet kein Problem darstellen.
- Im Zweifel: Beratung durch GStB einholen, bevor die Satzung in die Form gegossen wird.

# Thema 9

# **VERSCHONUNGSREGELUNG**

# § 10a Abs. 6 KAG

(6) Durch Satzung **können** die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, treffen. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 10 auf wiederkehrende Beiträge oder von wiederkehrenden auf einmalige Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von **höchstens 20 Jahren** seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

# Verschonungstatbestände

Für Grundstücke wurden in der Vergangenheit gezahlt:

- Erschließungsbeiträge
- Vergleichbare vertragliche Zahlungen an Erschließungsträger
- Einmalige Ausbaubeiträge
- Sanierungsausgleichsbeträge

# Besteht Pflicht zur Verschonungsregelung?

Die Aufnahme einer Übergangs- bzw. Verschonungsregelung gem. § 10a Abs. 6 KAG in die Satzung ist regelmäßig erforderlich, sofern in der jüngeren Vergangenheit ausgebaute Straßen mit älteren Straßen in einem Abrechnungsgebiet zusammengefasst werden.

# Notwendigkeit der Verschonungsregelung

„Würde sich deshalb die Erhebung wiederkehrender Beiträge in einer Abrechnungseinheit als unzulässige Umverteilung von Ausbaulasten auswirken, muss grundsätzlich eine Aufteilung des Gebiets in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen erfolgen. **Daneben besteht die Möglichkeit, die umschriebenen verfassungsrechtlich bedenklichen Folgen durch eine satzungrechtliche Verschonungsregelung nach § 10a, Abs. 6 S. 1 KAG zu vermeiden (...).**“ OVG RP, Urteil vom 18.10.2017 (6 A 11881/16.OVG)

# Verschonungsregelung muss gerecht sein

## Satzungsmuster GStB: § 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, ..., erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen. →

# § 13 Abs. 1 Satz 2 Satzungsmuster

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen **nicht** statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

# § 13 Abs. 1 Satz 3 Satzungsmuster

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

# Zu beachten

- Kürzere Fristen sind möglich.
- (Großzügige) Verschonungsregelung führt zu höherer Belastung der beitragspflichtigen Grundstücke.
- **Mitwirkungsverbot** für Ratsmitglieder, die selbst oder deren nahe Angehörige Eigentümer eines Grundstücks an einer „verschonten“ Verkehrsanlage sind. Getrennte Beratung und Beschlussfassung.

Ein fiktives Beispiel bzgl. der Auswirkungen der Verschonungsregelung:

Anliegeranteil	280.000 €		
gewichtete Grundstücksfläche	1.030.484,38 m <sup>2</sup>		
abzüglich verschonte Fläche	100.000 m <sup>2</sup>	300.000 m <sup>2</sup>	500.000 m <sup>2</sup>
	930.484,38 m <sup>2</sup>	730.484,38 m <sup>2</sup>	500.484,38 m <sup>2</sup>
ergibt Beitragssatz je m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche	0,3009 €	0,3833 €	0,5595 €
Beispielgrundstück	631,20 m <sup>2</sup>		
Beitragsbelastung	189,93 €	241,94 €	353,16 €

# Fazit

- Für die Erhebung von Einmalbeiträgen oder wkB ist entscheidend, welches Satzungsrecht bei Entstehung der Beitragspflicht (Eingang letzter Unternehmerrechnung) gilt.
- Für vor dem 31.12.2023 begonnene Ausbaumaßnahmen, für welche die Beitragspflicht bis zum 31.12.2023 noch nicht entstanden ist (Eingang letzter Unternehmerrechnung), **kann** die Gemeinde ihre Satzung noch auf wkB umstellen.
- Für nach dem 31.12.2023 begonnene Maßnahmen besteht kraft Gesetzes nur noch die Möglichkeit, wkB zu erheben. Dazu besteht eine Rechtspflicht. Wegen des Satzungsvorbehalts müssen die Gemeinden entsprechende Satzungen erlassen.

# Ende der Präsentation



- Noch Fragen? – Gerne!
- Danke für Ihre Aufmerksamkeit!